

dem der gegen den Beschwerdeführer am 14. Mai 1973 erlassene Haftbefehl des Landesgerichtes für Strafsachen Wien aufgehoben und diesem aufgetragen wurde, die Ausschreibung zur Verhaftung zu widerrufen.

Die Verlautbarung dieses Widerrufs erfolgte im Zentralfahndungsblatt vom 7. November 1973, Nr. 177.

3. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

Der Beschwerdeführer behauptet nicht, es sei ihm gegenüber von einem österreichischen Exekutivorgan eine Zwangsmaßnahme gesetzt worden, die als Verhaftung zu qualifizieren wäre. Seinen Schilderungen ist auch nicht zu entnehmen, daß eine derartige Zwangsmaßnahme getroffen worden ist. Eine als Bescheid im Sinne des Art. 144 B-VG anzusehende Amtshandlung einer Verwaltungsbehörde lag nicht vor.

Dem Verfassungsgerichtshof fehlt daher die Zuständigkeit, über die Beschwerde zu entscheiden.

Diese Feststellung träfe auch zu, wenn das Zentralfahndungsblatt vom 7. November 1973 am 24. November 1973 bei der Grenzdienststelle noch nicht eingetroffen gewesen sein sollte, oder wenn der am 7. November 1973 verlautbarte Widerruf am 24. November 1973 noch nicht in dem bei der Grenzdienststelle verwendeten Exemplar des Fahndungsbuches ersichtlich gemacht worden sein sollte. Die Verlautbarung eines Haftbefehls im Zentralfahndungsblatt ist nämlich ein bloß verwaltungsinterner Vorgang, durch den die Rechtsverhältnisse des zu Verhaftenden nicht gestaltet werden. Daraus folgt aber auch, daß die Rechtsverhältnisse der zur Verhaftung ausgeschriebenen Person durch den Umstand, daß die Zurücknahme des Haftbefehls nicht allen Exekutivorganen bekannt wird, an die der Befehl gerichtet ist, nicht berührt wird.

Wegen der aufgezeigten Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes war die Beschwerde zurückzuweisen.

7256

Gebührengesetz; denkmögliche Anwendung des § 33 TP 5 (Wert des Bestandgegenstandes im Zusammenhang mit der Einführung der Mehrwertsteuer)

Erk. v. 1. März 1974, B 344/73

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Mit schriftlichem Mietvertrag vom 19. Dezember 1972 hat die Beschwerdeführerin einige Räumlichkeiten in Wien, XIV. Bezirk, rückwirkend ab 1. Juli 1972 auf unbestimmte Zeit um einen

Mietzins von 48.000 S jährlich (wertgesichert) gemietet. Nach Punkt V des Vertrages ist der Vermieter, soweit ein Mietzins nach dem 31. Dezember 1972 bezahlt wird, berechtigt, dazu noch die Mehrwertsteuer im gesetzlichen Ausmaß zusätzlich zu verrechnen.

2. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 31. Oktober 1973, Zl. GA 11-1665/73, wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 33 TP 5 Abs. 3 Gebührengesetz 1957 (GebGes.) eine Gebühr von 1536 S vorgeschrieben, wobei unter Anwendung der §§ 19 und 26 GebGes. in die Bemessungsgrundlage außer dem vereinbarten Mietzins auch die von der Beschwerdeführerin zu tragende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) einbezogen wurde.

3. Gegen die Einbeziehung der Umsatzsteuer in die Gebührenbemessungsgrundlage richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der die Beschwerdeführerin behauptet, durch den angefochtenen Bescheid in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden zu sein.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

1. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums wird gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch einen in das Eigentum eingreifenden Bescheid einer Verwaltungsbehörde nur dann verletzt, wenn der Bescheid unter Heranziehung einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage erlassen wird oder wenn er gesetzlos ist, wobei die denkbare Anwendung eines Gesetzes ebenfalls als Gesetzlosigkeit angesehen wird.

2. Der angefochtene Bescheid stützt sich auf Bestimmungen des GebGes. Er ist daher nicht ohne jede gesetzliche Grundlage erlassen worden. Daß die im angefochtenen Bescheid angewendeten Gesetzesbestimmungen verfassungswidrig wären, hat die Beschwerdeführerin nicht behauptet. Auch sonst sind im Verfahren Anhaltspunkte dafür nicht hervorgekommen.

3. Die Beschwerdeführerin behauptet aber, daß die belangte Behörde das Gesetz in denkbare Weise angewendet habe. Der Verfassungsgerichtshof ist aus nachstehenden Erwägungen nicht dieser Meinung.

Die belangte Behörde hat in der Begründung des angefochtenen Bescheides ausgeführt, daß nach § 19 Umsatzsteuergesetz 1972 (UStG 1972) Steuerschuldner der Umsatzsteuer der Unternehmer, im vorliegenden Falle also der Vermieter sei. Er sei allerdings berechtigt, die vom Mietzins zu tragende Umsatzsteuer auf den Mieter zu

überwälzen. Im Falle einer solchen Überwälzung erbringe der Mieter eine Leistung, die an sich der Vermieter zu tragen verpflichtet ist. Dieser Leistung komme somit der Charakter einer Nebenleistung im Sinne des § 19 Abs. 1 GebGes. zu. Es handle sich um eine für den Fall der Einführung der Mehrwertsteuer bedingte Leistungsverpflichtung, die nach § 26 GebGes. als unbedingte zu behandeln sei und daher einen Teil der Gebührenbemessungsgrundlage bilde.

Die Beschwerde wendet dagegen ein, dies bedeute, daß die Beschwerdeführerin damit für eine Steuer, die sie an den Vermieter abführe, auch noch eine Gebühr zu zahlen habe, also eine öffentliche Abgabe für eine öffentliche Abgabe. Es sei auch nicht einzusehen, daß man für eine Steuer eine Gebühr bezahlen müsse, deren gesetzliche Existenz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch gar nicht gegeben gewesen sei.

Nach § 33 TP 5 GebGes. ist die Gebühr für Bestandverträge nach deren Wert zu berechnen, wobei bei Bestandverträgen auf unbestimmte Dauer als Wert das dreifache Jahresentgelt anzunehmen ist. Da nach § 19 Abs. 1 UStG 1972 Steuerschuldner der Unternehmer ist, ist es nicht denkunmöglich anzunehmen, daß der Vermieter Steuerschuldner ist und auch im Falle der Überwälzung bleibt. Es ist daher auch nicht denkunmöglich anzunehmen, daß im Hinblick auf die getroffene Vereinbarung ab 1. Jänner 1973 die Mehrwertsteuer zum Wert des Bestandgegenstandes gehört. Es gibt keine gebührenrechtliche Vorschrift, die es gebieten würde, Entgeltskomponenten, die auf einer früheren Steuerbelastung des Bestandgebers beruhen (etwa die Umsatzsteuer, die im Preis für den Erwerb der vermieteten Bestandgegenstände enthalten war) aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich überhaupt um eine bedingte Leistungsverpflichtung handelt, wie die belangte Behörde angenommen hat. Denn selbst wenn dies zutrifft, ist auf § 26 GebGes. Bedacht zu nehmen, wonach für die Bewertung die Vorschriften des Bewertungsgesetzes mit der Maßgabe gelten, daß bedingte Leistungen und Lasten als unbedingt, betagte Leistungen und Lasten als sofort fällig zu behandeln sind. Es ist daher auch die Annahme denkunmöglich, daß das zusätzliche Entgelt in der Höhe der Mehrwertsteuer trotz der bloß bedingten Vereinbarung in die Gebührenbemessungsgrundlage einzubeziehen ist.

Die Beschwerdeführerin ist somit durch den angefochtenen Bescheid in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums offenkundig nicht verletzt worden.

4. Da im Verfahren auch nicht die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes der Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid hervorgekommen ist, war die Beschwerde abzuweisen.

7257

Ingenieurgesetz 1973; BGBl. Nr. 457/1972; keine willkürliche Anwendung von § 1 Abs. 4

Erk. v. 1. März 1974, B 347/73

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

1.1. Der Beschwerdeführer bemüht sich seit 1953 um die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“. Ein abschlägiger Bescheid des ehemaligen Bundesministers für Handel und Wiederaufbau ist vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben worden (Erk. v. 5. November 1957, Z. 126/55); der daraufhin ergangene Ersatzbescheid lautete jedoch wiederum auf Abweisung des Antrages. Am 21. Jänner 1973 hat der Beschwerdeführer dem Bundesministerium für Bauten und Technik neuerlich ein Ansuchen um Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ vorgelegt. Darin heißt es:

„Nach Absolvierung der Höheren Technischen Lehranstalt in Königsberg, habe ich am 9. 7. 1943 das Ingenieurzeugnis erhalten. Seit 1957 bin ich als ständig gerichtlich beeideter Sachverständiger für das Kraftfahrwesen und für die Straßenverkehrs-Sicherheit tätig.

In den letzten Jahren habe ich an verschiedenen Kursen und Symposien: Universität Köln, Karlsruhe und dem Institut für Unfallforschung in Baden-Baden teilgenommen, wie aus den beigeschlossenen Bestätigungen ersichtlich.“

Diesem Ansuchen lag u. a. die beglaubigte Photokopie einer gerichtlich unbeglaubigten, auf dem Geschäftspapier der NSDAP, Gauleitung Kärnten, am 17. August 1944 ausgestellten Abschrift des im Ansuchen genannten „Ingenieurzeugnisses“ bei, in dem als Aussteller die „Höhere Staatsgewerbe- und Frauenberufsschule in Königsberg“ genannt und dem Beschwerdeführer bescheinigt wird, daß er „an der Höheren Abteilung für Maschinenbau die Reifeprüfung mit Erfolg abgelegt und damit die Befähigung als Ingenieur in der Fachrichtung Maschinenbau nachgewiesen“ habe.

Mit Bescheid vom 5. November 1973, Zl. 590.682/Präs/II/73, hat der Bundesminister für Bauten und Technik diesem Ansuchen „nicht stattgegeben“. Dieser Bescheid wurde zum einen damit